

**Satzung
der Stadt Herdecke über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herdecke bestehenden Tages-
einrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertag-
espflege
-Elternbeitragssatzung-
vom 11.07.2019**

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), des §90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV.NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Herdecke nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Herdecke ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweiligen Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (3) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages nach den Absätzen 1 und 2 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei sind die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit und das Alter des Kindes zu berücksichtigen. Bei der Betreuung von Schulkindern in einer Kindertageseinrichtung findet die jeweilige Einkommensstufe nach der Buchungszeit 35 Stunden Anwendung.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiv Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zu-

sammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) BeitragsschuldnerInnen sind die Personen nach den Absätzen 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 3

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; im übrigen bei der Beendigung des Betreuungsvertrages. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zusammenzurechnen. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Deckt sich die so ermittelte Summe der Betreuungsstunden nicht mit den in der Beitragsstaffel vorgesehenen Betreuungszeiten, ist der nächst höhere Stundenwert aus der Beitragsstaffel für die Beitragsbemessung maßgeblich.
- (3) Bei der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertagespflege erstmals besucht und endet zum Monatsende seiner Abmeldung oder seines Ausschlusses. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (4) Die Beitragspflicht und -höhe wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegepersonen von bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegepersonen von einer Woche Dauer je Kalenderjahr oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzperson ausgeglichen werden können, nicht berührt.

§ 4

Auskunft- und Anzeigepflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen der Stadt Herdecke haben die Beitragspflichtigen der Stadt Herdecke schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen

zugrunde zu legen ist. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift eines etwaigen Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die prüfende Stelle ist berechtigt, Kopien dieser Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der Höchstelternbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herdecke ist unabhängig davon berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt auch für den Nachweis des Bruttojahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächli-

chen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule oder der geförderten Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Ist ein Kind auf Grund gesetzlicher Regelungen (§ 23 KiBiz) vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.

- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe (Nullgruppe) zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII).
- (4) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistungen -ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe- der ersten Einkommensgruppe (Nullgruppe) der Anlage zu dieser Satzung zugeordnet.

§ 7

Form der Festsetzung, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herdecke durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson der Stadt Herdecke die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die Buchungszeiten sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Wird der Elternbeitrag vorläufig bzw. nach Überprüfung (§ 4 Absatz 1 Satz 4, § 5 Absatz 2) festgesetzt, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herdecke über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 14.03.2008, geändert durch Satzung vom 09.04.2018, außer Kraft.

**Anlage
zur Elternbeitragssatzung
vom 11.07.2019**

Beitragsstaffel für über Zweijährige

Stufe	Einkommen in €	Beitrag je Monat bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von			
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	über 45 Stunden, kombiniert mit Tagespflege
1	bis 24.999,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	25.000,00 bis 29.999,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	30.000,00 bis 34.999,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	35.000,00 bis 39.999,00	49,00 €	54,00 €	65,00 €	78,00 €
5	40.000,00 bis 44.999,00	57,00 €	63,00 €	82,00 €	98,00 €
6	45.000,00 bis 49.999,00	67,00 €	74,00 €	96,00 €	115,00 €
7	50.000,00 bis 61.999,00	104,00 €	115,00 €	150,00 €	180,00 €
8	62.000,00 bis 74.999,00	140,00 €	155,00 €	217,00 €	260,00 €
9	75.000,00 bis 99.999,00	198,00 €	220,00 €	308,00 €	370,00 €
10	100.000,00 bis 124.999,00	225,00 €	250,00 €	350,00 €	420,00 €
11	125.000,00 bis 149.999,00	270,00 €	300,00 €	420,00 €	504,00 €
12	ab 150.000,00	315,00 €	350,00 €	490,00 €	588,00 €

Beitragsstaffel für unter Zweijährige

Stufe	Einkommen in €	Beitrag je Monat bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von			
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	über 45 Stunden, kombiniert mit Tagespflege
1	bis 24.999,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	25.000,00 bis 29.999,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	30.000,00 bis 34.999,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	35.000,00 bis 39.999,00	83,00 €	92,00 €	110,00 €	132,00 €
5	40.000,00 bis 44.999,00	96,00 €	107,00 €	139,00 €	167,00 €
6	45.000,00 bis 49.999,00	113,00 €	126,00 €	164,00 €	197,00 €
7	50.000,00 bis 61.999,00	146,00 €	162,00 €	211,00 €	253,00 €
8	62.000,00 bis 74.999,00	191,00 €	212,00 €	297,00 €	356,00 €
9	75.000,00 bis 99.999,00	234,00 €	260,00 €	364,00 €	437,00 €
10	100.000,00 bis 124.999,00	270,00 €	300,00 €	420,00 €	504,00 €
11	125.000,00 bis 149.999,00	324,00 €	360,00 €	504,00 €	605,00 €
12	ab 150.000,00	378,00 €	420,00 €	588,00 €	706,00 €